



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 31/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen,

Prüfung der Einholung von Bankbriefen

für das Jahr 2015 aufgrund der

Rechnungsabschlussprüfung

für das Jahr 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	7
Empfehlung Nr. 5.....	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Nr.....	Nummer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog infolge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Einholung von Bankbriefen für das Jahr 2015 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 17. Jänner 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 24. Jänner 2018, Ausschusszahl 2/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einholung von Bankbestätigungen ("Bankbriefen") durch die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen betreffend das Jahr 2015 einer Prüfung. Die Bankbriefe stellten einen wichtigen Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken dar.

Dabei ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen unter anderem hinsichtlich der vollständigen Abbildung aller Zahlungsmittelkonten im Jahresabschluss sowie der Dokumentation der eingeforderten Saldenauskünfte.

Bericht der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	3	60,0
In Umsetzung	1	20,0
Geplant	1	20,0
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es war zu empfehlen, anlässlich der nächsten Überarbeitung des Statuts auf die aktuellen Rechtsvorschriften Bezug zu nehmen. Im Zuge dessen sollte auch auf eine gendergerechte Überarbeitung des Statuts Bedacht genommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die entsprechenden Anregungen werden bei einer allfälligen Adaptierung des Statuts eingebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Der Antrag auf Änderung des Status im Hinblick auf aktuelle Rechtsvorschriften als auch auf den gendergerechten Sprachgebrauch wird im Zuge weiterer inhaltlicher Änderungen im Gemeinderat eingebracht.

Empfehlung Nr. 2

Künftig wäre darauf zu achten, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Leistungsbeginn abgeschlossen wird. Des Weiteren ist das Datum bei der firmenmäßigen Zeichnung bei künftigen Abschlüssen von Prüfungsverträgen zu vermerken, um allfällige zeitliche Differenzen zwischen dem Abschluss des Prüfungsvertrages und dem tatsächlichen Leistungsbeginn zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig wird darauf geachtet, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Leistungsbeginn abgeschlossen wird, auch wenn - wie im geprüften Fall - ausnahmsweise eine Vorprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bereits vor der Hauptprüfungstätigkeit erfolgte.

Der Empfehlung bzgl. des Vermerks des Datums der firmenmäßigen Zeichnung bei Abschluss von Prüfungsverträgen wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies wurde bereits für den Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Auf die Vollständigkeit bei der Abbildung aller Zahlungsmittelkonten und Beträge im Jahresabschluss der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ist zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im konkreten Fall handelt es sich um ein für einen Fremdverwalter neu angelegtes Bankkonto, welches - entgegen der Vereinbarung - schon vor dem 1. Jänner 2016 vom Fremdverwalter in Anspruch genommen wurde.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages wurde von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer auf eine nachträgliche Anlage des Kontos im Jahresabschluss 2015 verzichtet.

Künftig wird auf die Vollständigkeit der Abbildung aller Zahlungsmittelkonten im Jahresabschluss gemäß den Bankbriefen geachtet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies wurde bereits für den Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

In jenen Fällen, in denen kein Bankbrief übermittelt wird, ist auf eine schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation der Saldenauskunft zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird künftig insofern nachgekommen, dass bei künftigen Vertragsabschlüssen mit Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern festgelegt wird, dass derartige Fälle durch die Wirtschaftsprüferin bzw. den Wirtschaftsprüfer schriftlich dokumentiert und an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übermittelt werden müssen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Aufnahme nachfolgender Formulierung als Pflichten der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers in künftige Prüfungsverträge ist beabsichtigt:

Im Rahmen der Prüfung werden Bankbriefe versendet, um Saldenauskünfte zu erhalten. Sollte aus welchen Gründen auch immer eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger keinen Bankbrief retournieren, ist dies von der Wirtschaftsprüferin bzw. vom Wirtschaftsprüfer schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren und der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zu übermitteln.

Empfehlung Nr. 5

Die in den Bankkontenverzeichnissen angeführten Zeichnungsberechtigungen sind regelmäßig zu aktualisieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Zeichnungsberechtigungen der Bankkonten werden so zeitnah als möglich aktualisiert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies wurde bereits im Jahr 2017 umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im September 2018